

Revision Baureglement Vergleich Alt - Neu

Vorprüfung, Stand 22.09.2017 – KORREX

Abkürzungen:

| | | | | | |
|----------------|---------------|--|--------------|--------|---|
| 210 | ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch | 450.1/450.11 | NHG TG | Gesetz zum Schutz / zur Pflege der Natur und der Heimat |
| 700 | RPG | Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) | 700 | PBG | Planungs- und Baugesetz ab 1.1.2013 |
| 700.1 | RPV | Raumplanungsverordnung | 700.1 | PBV | Verordnung zum Planungs- und Baugesetz ab 1.1.2013 |
| 730.0/730.01 | EnG/EnV | Energiegesetz mit Verordnung | 725.1/725.10 | StWG | Gesetz über Strassen und Wege |
| 814.01 | USG | Umweltschutzgesetz mit Verordnungen | 913.1 | FIGG | Gesetz über Flur und Garten |
| 814.20/814.201 | GSchG / GSchV | Gewässerschutzgesetz mit Verordnung | | | |
| 814.41 | LSV | Lärmschutzverordnung | KRP | | Kantonaler Richtplan |
| 814.318 | LRV | Luftreinhalte-Verordnung | IVHB | | Interkant. Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe |
| 814.600 | TVA | Technische Verordnung über Abfälle | SN | | Schweizer Norm |
| | | | VSS | | Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute |

| | |
|-------------------------|---|
| <i>Text kursiv:</i> | Wortlaut aus der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz PBV/PBG |
| Gelb markiert: | Diskussionspunkt, sind durch Gemeinde Braunau zu definieren |
| Orange markiert: | Änderungen zum Muster-BauR MittelTG |
| Grün markiert: | Ergänzungen zum Muster-BauR MittelTG |

- 1. Lesung BauR: 18. Mai 2017
- 2. Lesung BauR: 5. Juli 2017

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|-------------------|---|
| | | INGRESS |
| <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>1. ALLGEMEINES</p> <p>1.1. Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1.2. Vorbehalt weiterer Vorschriften</p> <p>1.3. Zuständigkeiten</p> <p>2. ZONENVORSCHRIFTEN</p> <p>2.1. Tabellen</p> <p>2.1.1 Tabelle der Höchst- und Mindestmasse bei Regelbauweise</p> <p>2.1.2 Tabelle der zulässigen Bauweise und Immissionen</p> <p>2.2. Bauzonen</p> <p>2.2.1 Dorfzone D</p> <p>2.2.2 Wohnzone W</p> <p>2.2.3 Wohn- und Gewerbezone WG</p> <p>2.2.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe</p> <p>2.2.5 Weilerzone We</p> <p>2.2.6 Freihaltezone Fh</p> <p>2.2.7 Zone für Pferdehaltung Pfh</p> <p>2.3. Nichtbauzonen</p> <p>2.3.1 Landwirtschaftszone Lw</p> <p>2.3.1a Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNTH</p> <p>2.3.2 Landschaftsschutzzone Ls</p> <p>2.3.3 Naturschutzzone Ns</p> <p>2.3.4 Forstzone Fo</p> <p>2.4. Überlagerte Zonen</p> <p>2.4.1 Zone archäologischer Funde Ar</p> <p>2.4.2 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp</p> <p>3. BAUVORSCHRIFTEN</p> <p>3.1. Begriffsdefinitionen</p> <p>3.1.1 Kleinbauten</p> <p>3.1.2 Dachgesimse</p> <p>3.1.3 Unterirdische Bauten</p> <p>3.1.4 Gebäudehöhe (siehe Illustration 1 im Anhang)</p> <p>3.1.5 Gebäudelänge / Gebäudebreite</p> <p>3.1.6 Bauliche Dichte</p> <p>3.1.7 Bauweise</p> <p>3.1.8 Lärmimmissionen</p> <p>3.1.9 Übrige Immissionen</p> | <p><i>neu</i></p> | <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung</p> <p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>II. Zonenvorschriften</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>Art. 4 Zoneneinteilung</p> <p>Art. 5 Masstabelle</p> <p>B. Bauzonen</p> <p>Art. 6 Wohnzonen W</p> <p>Art. 7 Dorfzonen D</p> <p>Art. 8 Weilerzone Wz</p> <p>Art. 9 Wohn- und Arbeitszone WA</p> <p>Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA</p> <p>Art. 11 Spezialbauzone Pferdehaltung SPF</p> <p>Art. 12 Freihaltezone Fh</p> <p>C. Landwirtschaftszonen</p> <p>Art. 13 Landwirtschaftszone Lw</p> <p>Art. 14 Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNT</p> <p>D. Schutzzonen</p> <p>Art. 15 Landschaftsschutzzone Ls</p> <p>Art. 16 Naturschutzzone Ns</p> <p>E. Überlagernde Zonen</p> <p>Art. 17 Zone für archäologische Funde AF</p> <p>Art. 18 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP</p> <p>Art. 19 Gefahrenzone GF</p> <p>III. Bauvorschriften</p> <p>A. Massvorschriften</p> <p>Art. 20 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen</p> <p>Art. 21 Grenzabstände Bepflanzungen</p> <p>Art. — Bauen an Hanglagen</p> <p>B. Ausstattung</p> <p>Art. 22 Parkierung für Fahrzeuge</p> <p>Art. 23 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen</p> <p>Art. 24 Spielplätze und Freizeitmöglichkeiten</p> <p>Art. 25 Kehrichtsammelstellen</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|---------------|--|
| <p>3.2. Abstandsvorschriften</p> <p>3.2.1 Baulinien</p> <p>3.2.2 Strassenabstände (siehe Illustration 2 im Anhang)</p> <p>3.2.3 Grenzabstände (siehe Illustration 3 im Anhang)</p> <p>3.2.4 Mehrlängenzuschlag</p> <p>3.2.5 Brandmauern</p> <p>3.2.6 Gebäudeabstand</p> <p>3.2.7 Wald-, Gehölz und Gewässerabstand</p> <p>3.3. Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>3.3.1 Grundsatz</p> <p>3.3.2 Umgebungsschutz Dorf- und Weilerzone</p> <p>3.3.3 Dachgestaltung</p> <p>3.3.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte</p> <p>3.3.5 Antennenanlagen</p> <p>3.3.6 Reklameanlagen</p> <p>3.3.7 Silos</p> <p>3.4. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorf- und Weilerzone</p> <p>3.4.1 Allgemein</p> <p>3.4.2 Farb- und Materialgebung</p> <p>3.4.3 Riegelkonstruktion</p> <p>3.4.4 Fassaden</p> <p>3.4.5 Fenster</p> <p>3.4.6 Dachgestaltung / Dachaufbauten (siehe Illustration 4 im Anhang)</p> <p>3.5. Umgebungsgestaltung</p> <p>3.5.1 Terraingestaltung</p> <p>3.5.2 Einzäunungen, Mauern, Bepflanzungen</p> <p>3.5.3 Kinderspielplätze</p> <p>3.5.4 Abstellplätze, Einstellräume</p> <p>3.5.5 Ausfahrten von Einstellräumen und Abstellplätzen (siehe Illustration 6 im Anhang)</p> <p>3.5.6 Kehrichtbeseitigung</p> <p>3.5.7 Ablagerungsverbot</p> <p>3.6. Weitere Vorschriften</p> <p>3.6.1 Schneefänge</p> <p>3.6.2 Gebäudeunterhalt und Abbruch</p> <p>3.6.3 Alternativenergieanlagen</p> <p>3.7. Ausnahmen von den Bauvorschriften</p> <p>3.7.1 Ausnahmegewilligungen</p> <p>3.7.2 Besitzstandsgarantie</p> <p>4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN / VOLLZUG</p> <p>4.1. Baueingabe</p> <p>4.1.1 Bewilligungspflicht</p> <p>4.1.2 Vereinfachtes Verfahren</p> | | <p>Art. 26 Schneefänge</p> <p>C. Weitere Bauvorschriften</p> <p>Art. 27 Haushälterische Bodennutzung</p> <p>Art. 28 Nebennutzflächen</p> <p>IV. Gestaltungsvorschriften</p> <p>A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p>Art. 29 Gesamtwirkung</p> <p>Art. 30 Dachgestaltung</p> <p>B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone</p> <p>Art. 31 Einpassung in Bestand</p> <p>Art. 32 Dachgestaltung</p> <p>Art. 33 Fassadengestaltung</p> <p>Art. 34 Abbruchbewilligung</p> <p>C. Umgebungsgestaltung</p> <p>Art. 35 Terrainveränderungen</p> <p>Art. 36 Künstliche Beleuchtung</p> <p>D. Weitere Gestaltungsvorschriften</p> <p>Art. 37 Silobauten</p> <p>V. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 38 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes</p> <p>Art. 39 Bezug von Bauten</p> <p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Art. 41 Übergangsbestimmungen</p> <p>Anhang</p> <p>A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien</p> <p>B Abkürzungen</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|--|---|
| 4.1.3 Baugesuchsunterlagen 4.1.4 Bauvisiere 4.2. Bauaufsicht, Meldepflicht, Baukontrolle 4.2.1 Bauaufsicht 4.2.2 Meldepflicht / Baukontrolle 4.3. Inanspruchnahme öffentlicher Strassen und Wege 4.4. Bezug von Bauten 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5.1. Inkrafttreten 5.2. Ausserkrafttreten und Änderungen bisheriger Erlasse 5.3. Anhang 5.4. Übergangsbestimmungen ANHANG: Illustrationen | | |
| 1. ALLGEMEINES | | I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN |
| 1.1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Das Baureglement bezweckt in Verbindung mit dem Zonenplan eine geordnete Besiedelung und zweckmässige Nutzung des Bodens. Es erstrebt eine zweckdienliche, der Nutzung angepasste Erschliessung, eine geordnete Bebauung und regelt die Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie den haushälterischen Umgang mit dem Boden und den Energieressourcen. Im Weiteren dient das Baureglement zur Erhaltung der vertrauten Dorfbilder und zum Schutz der natürlichen Landschaft. ² Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und ist grundeigentümergebunden. ³ Es gilt für sämtliche Nutzungspläne, Bauten und Anlagen sowie für Terrainveränderungen. | <i>§ 17 / 18 PBG neuer Wortlaut (vereinfacht)</i> <i>neuer Wortlaut streichen (klar)</i> | Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. ² Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Braunau. |
| 1.2 Vorbehalt weiterer Vorschriften Ausser diesem Baureglement sind für das Planungs- und Bauwesen die weiteren einschlägigen Erlasse der Gemeinde, des Kantons und des Bundes massgeblich. | <i>streichen (übergeordnet geregelt)</i> | |
| | <i>§ 8 PBG neu (Wortlaut § 8 PBG)</i> | Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung <i>Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).</i> |
| 1.3 Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist zuständig für das Baubewilligungsverfahren und die Baupolizei. | <i>§ 4 PBG Wortlaut § 4 PBG</i> | Art. 3 Zuständigkeiten <i>Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.</i> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------|---|------|------|----|-----------|---|----|-----------|---|-----|------------|----|-----|------------------------|----|-----|---|------|-----|------------------------------|-----|-----|---------------|----|-----|---------------------|----|-----|--|-------|-----|-----------------------|----|-----|-----------------|----|-----|-------------------------------|----|---|---------------------------------|----|---|--------------|----|---|
| 2. ZONENVORSCHRIFTEN | | II. ZONENVORSCHRIFTEN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | A. Allgemeines | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | § 17-19 PBG § 5ff PBV neu | Art. 4 Zoneneinteilung Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Braunau enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES): <table data-bbox="1261 363 2181 970" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Zone</th> <th style="text-align: left;">Abk.</th> <th style="text-align: left;">ES</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnzonen</td> <td>W</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>Dorfzonen</td> <td>D</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Weilerzone</td> <td>Wz</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Wohn- und Arbeitszonen</td> <td>WA</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td> <td>OeBA</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Spezialbauzone Pferdehaltung</td> <td>SPf</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Freihaltezone</td> <td>Fh</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszone</td> <td>Lw</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung</td> <td>LwbNT</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzzone</td> <td>Ls</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzzone</td> <td>Ns</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>Zone für archäologische Funde</td> <td>AF</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Zone mit Gestaltungsplanpflicht</td> <td>GP</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Gefahrenzone</td> <td>GF</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> | Zone | Abk. | ES | Wohnzonen | W | II | Dorfzonen | D | III | Weilerzone | Wz | III | Wohn- und Arbeitszonen | WA | III | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA | III | Spezialbauzone Pferdehaltung | SPf | III | Freihaltezone | Fh | III | Landwirtschaftszone | Lw | III | Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung | LwbNT | III | Landschaftsschutzzone | Ls | III | Naturschutzzone | Ns | III | Zone für archäologische Funde | AF | - | Zone mit Gestaltungsplanpflicht | GP | - | Gefahrenzone | GF | - |
| Zone | Abk. | ES | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wohnzonen | W | II | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dorfzonen | D | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weilerzone | Wz | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wohn- und Arbeitszonen | WA | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Spezialbauzone Pferdehaltung | SPf | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Freihaltezone | Fh | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landwirtschaftszone | Lw | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung | LwbNT | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landschaftsschutzzone | Ls | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Naturschutzzone | Ns | III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zone für archäologische Funde | AF | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zone mit Gestaltungsplanpflicht | GP | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gefahrenzone | GF | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|---------------------------|---------------|-------------------------------------|
| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---------------------------|---------------|-------------------------------------|

Art. 5 Masstabelle

| Zone | neu | bisher | Baumassenziffer BMZ max. ⁴⁾ | Faktor BMZ | Geschossflächen-ziffer GFZ max. | Ausnützungsziffer AZ bisher | Fassadenhöhe FH max. m ²⁾³⁾ | Gesamthöhe GH max. m ²⁾³⁾ | Gebäudehöhe max. m bisher | Geschosszahl bisher | Grenzabstände | | | | Gebäuelänge | | Empfindlichkeitsstufe (gem. LSV) ES bisher | Bauweise bisher | |
|---|-------|--------|--|---------------|---------------------------------------|-----------------------------------|--|--|---------------------------------|------------------------|-------------------|--------|-------------------|---------------------|-----------------|--------|---|----------------------|--|
| | | | | | | | | | | | GA klein | | GA gross | | GL | | | | |
| | | | | | | | | | | | min. m | bisher | min. m | bisher | max. m | bisher | | | |
| Bauzonen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wohnzone | W2a | W | 1.50 | 3.75 | 0.65 | 0.40 | 7.0 | 11.0 | 6.5 | - | 4.0 | 4.0 | 6.0 | 8.0 | 30 | 30 | II | offen + halboffen | |
| Dorfzone | D2 | D | - | - | - | 0.60 / 0.50 ^{A1)} | 8.0 | 12.5 | 7.6 | 2 - 3 ^{A2)} | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 6.0 ^{A3)} | 35 | 35 | III | | |
| Weilerzone | Wz | We | - | - | - | 0.50 | 8.0 | 12.5 | 7.5 | 2 | 4.0 | 4.0 | 4.0 | 6.0 ^{A3)} | 35 | 35 | III | | |
| Wohn- und Arbeitszone | WA2 | WG | 1.80 ⁴⁾ | 3.6 | 0.80 ⁴⁾ | 0.50 / 0.40 ^{A1)} | 8.0 | 12.5 | 7.0 | - | 4.0 | 4.0 | 6.0 | 8.0 ^{A3)} | 40 | 40 | III | | |
| Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA | Oe | - | - | - | - | 8.0 | 12.5 | 7.5 | - | 4.0 ⁵⁾ | 4.0 | 4.0 ⁵⁾ | 8.0 | 40 | 40 | III | | |
| Spezialbauzone Pferdehaltung | SPf | Pfh | - | - | - | - | 8.0 | 12.5 | 7.5 | - | 4.0 | 4.0 | 6.0 | 8.0 | 40 | 40 | | | |
| Freihaltezone | Fh | Fh | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landwirtschaftszonen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landwirtschaftszone | Lw | Lw | - | - | - | - | 8.0 ⁶⁾ | 12.5 ⁶⁾ | 7.5 / 10.0 ^{A4)} | - | 4.0 | 5.0 | 4.0 | 10.0 ^{A3)} | - ⁶⁾ | - | III ^{A5)} | | |
| Lw-Zone für bes. Nutzung Tierhaltung | LwbNT | LwbNTH | - | - | - | - | 8.0 ⁶⁾ | 12.5 ⁶⁾ | - | - | 4.0 | - | 4.0 | - | - ⁶⁾ | - | - | | |
| Schutzzonen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landschaftsschutzzone | Ls | Ls | - | - | - | - | 8.0 | 12.5 | - | - | 4.0 | - | 4.0 | - | - | - | - | | |
| Naturschutzzone | Ns | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Überlagernde Zonen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zone für archäologische Funde | AF | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zone mit Gestaltungsplanpflicht | GP | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gefahrenzone | GF | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

NEU

- 1) Für Klein- und Anbauten gilt eine zusätzliche Baumassenziffer von 0.2 m³/m². (nur bei Wahl der BMZ) streichen (05.07.17)
- 2) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen. streichen (18.05.17)
- Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.
- Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten. streichen (18.05.17)
- 3) Hangzuschläge: vgl. Art. 22 BauR streichen (05.07.17)
- 4) Erhöhte Nutzungsziffer für Bauten mit Gewerbeanteil: vgl. Art. 9 BauR streichen (18.05.17)
- 5) Gegenüber angrenzenden Parzellen in Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.0 m. streichen (05.07.17)
- 6) Für reine Wohnbauten gelten die Masse der Wohnzone W2a für Fassaden- und Gesamthöhe sowie Gebäuelänge.

ALT

- A1) Ausnützungsziffer für reine Wohnnutzung
- A2) Das 3. Geschoss ist im Dach einzubauen. Der Kniestock darf dabei 0,80 m nicht überschreiten.
- A3) Für reine Gewerbebauten, resp. Oekonomiebauten genügt allseitig der kleine Grenzabstand
- A4) Max. Gebäudehöhe für landwirtschaftliche Oekonomiebauten
- A5) Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|---|---|
| 2.2 Bauzonen | | B. Bauzonen |
| <p>2.2.2 Wohnzone W</p> <p>¹ Die Wohnzone W hat ruhige Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zugelassen, soweit sie mit dem Wohn- und Überbauungscharakter der Umgebung vereinbar sind.</p> <p>² In der Wohnzone W sind Ein-, Doppel- und Zweifamilienhäuser gestattet.</p> | <p>§ 5 PBV Wortlaut § 5 PBV</p> <p>streichen (neu sollte auch MFH möglich sein)</p> | <p>Art. 6 Wohnzonen W</p> <p>Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.</p> |
| <p>2.2.1 Dorfzone D</p> <p>¹ Die Dorfzone D bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzung. Neu-, An- und Umbauten sind insbesondere bezüglich ihrer Ausmasse, Proportionen, Gestaltung, Stellung, Materialien, Farbgebung und Umgebungsgestaltung sorgfältig und harmonisch in das bestehende Ortsbild einzuordnen. Die vorhandene Bausubstanz und deren Umgebung ist nach Möglichkeit zu erhalten. Die Detailgestaltung richtet sich nach den Art. 3.3 und 3.4 BauR.</p> <p>² Die Zone dient der gemischten baulichen Nutzung. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe, soweit sie mit dem Wohn- und Überbauungscharakter der Umgebung vereinbar sind.</p> <p>³ Im Interesse des Ortsbildschutzes und der Siedlungserneuerung kann der Gemeinderat bei Erweiterungen, Um- und Ersatzbauten von bestehenden Gebäuden Abweichungen von den Regelbauvorschriften unter Wahrung öffentlicher und nachbarrechtlicher Interessen bewilligen oder anordnen. Nachbarbauten haben dabei lediglich den eigenen regelmässigen Grenzabstand einzuhalten. Der Gemeinderat holt in diesen Fällen eine Stellungnahme einer Fachstelle ein.</p> | <p>§ 6 PBV Wortlaut § 6 PBV</p> <p>Wortlaut § 6 PBV</p> <p>neu in Abs. 2 enthalten</p> <p>neuer Wortlaut; § 92 PBG</p> <p>streichen (18.05.17)</p> | <p>Art. 7 Dorfzonen D</p> <p>¹ Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</p> <p>² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>³ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.</p> |
| <p>2.2.5 Weilerzone We</p> <p>¹ Die Weilerzone We bezweckt die Erhaltung und Pflege der Bausubstanz in bestehenden Weilern. Zulässig sind Wohnbauten mit maximal 3 Wohnungen, Landwirtschaftsbetriebe sowie weilergerechte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.</p> <p>² Gestattet sind Umbauten, Zweckänderungen sowie einzelne Neubauten zur Schliessung von Baulücken. Dabei ist der Charakter des Weilers und die Eigenart der Bauten zu wahren. Die vorhandene Bausubstanz ist nach Möglichkeit zu erhalten.</p> <p>³ Bezüglich Gestaltung und Abweichung von den Regelbauvorschriften gelten die Vorschriften der Dorfzone.</p> | <p>§ 6 PBV Wortlaut § 6 PBV</p> <p>Wortlaut § 6 PBV</p> <p>neu (wäre wünschbar, wird vom RD vermutlich nicht akzeptiert) streichen (18.05.17)</p> | <p>Art. 8 Weilerzone Wz</p> <p>¹ Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</p> <p>² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>³ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.</p> |
| <p>2.2.3 Wohn- und Gewerbezone WG</p> <p>Die Wohn- und Gewerbezone WG dient der gemischten baulichen Nutzung. Zulässig sind Bauten und Anlagen für das Wohnen, das Gewerbe, die Landwirtschaft sowie Mischbauten.</p> | <p>§ 7 PBV Wortlaut § 7 PBV</p> <p>Wortlaut § 7 PBV</p> <p>neu, einführen? streichen (18.05.17)</p> | <p>Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA</p> <p>¹ Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.</p> <p>² Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.</p> <p>³ In der Wohn- und Arbeitszone WA2 gilt bei einer Mischnutzung mit einem dauernden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil bei der Hauptnutzfläche von xx% (mind. 30%) eine Nutzungsdichte von xx (10% höher als ohne entsprechenden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil).</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|--|---|
| <p>2.2.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe</p> <p>¹ In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen errichtet werden.</p> <p>² Diese Bauten haben erhöhten Anforderungen bezüglich Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu genügen.</p> | <p>§ 9 PBV Wortlaut § 9 PBV</p> <p>neu (Wortlaut § 9 PBV) streichen</p> | <p>Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA</p> <p>¹ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.</p> <p>² Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.</p> |
| <p>2.2.7 Zone für Pferdehaltung Pfh</p> <p>¹ Die Zone für Pferdehaltung Pfh dient der Erstellung von Bauten und Anlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Haltung, Zucht, Ausbildung und Unterbringung von Zucht- und Pensionspferden stehen. Zulässig sind insbesondere Pferdeställe, Reithallen und Aussenanlagen wie Trainings-, Ausbildungsplätze, Springgärten, Hindernisparcours.</p> <p>² Alle Bauten und Anlagen müssen sich gut in die Umgebung und ins bestehende Ortsbild einpassen.</p> <p>³ Wohnnutzungen und betriebsunabhängige gewerbliche Nutzungen sind nicht zulässig.</p> <p>⁴ Die Stallungen haben der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen. Alle Bauten und Anlagen haben sich bezüglich ihrer Lage an die FAT-Richtlinien zu den Mindestabständen von Tierhaltungsanlagen zu halten.</p> | <p>übernehmen</p> <p>streichen (in Gestaltungsvorschriften enthalten)</p> <p>übernehmen</p> <p>streichen? übernehmen (18.05.17)</p> | <p>Art. 11 Spezialbauzone Pferdehaltung SPf</p> <p>¹ Die Zone für Pferdehaltung SPf dient der Erstellung von Bauten und Anlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Haltung, Zucht, Ausbildung und Unterbringung von Zucht- und Pensionspferden stehen. Zulässig sind insbesondere Pferdeställe, Reithallen und Aussenanlagen wie Trainingsplätze, Ausbildungsplätze, Springgärten oder Hindernisparcours.</p> <p>² Wohnnutzungen und betriebsunabhängige gewerbliche Nutzungen sind nicht zulässig.</p> <p>³ Die Stallungen haben der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen. Alle Bauten und Anlagen haben sich bezüglich ihrer Lage an die FAT-Richtlinien zu den Mindestabständen von Tierhaltungsanlagen zu halten.</p> |
| <p>2.2.6 Freihaltezone Fh</p> <p>¹ Die Freihaltezone Fh dient der Schaffung und Erhaltung von Grünräumen innerhalb der Bauzonen.</p> <p>² Oberirdische Bauten und Anlagen sind grundsätzlich untersagt. Der Öffentlichkeit dienende, dem Schutzzweck nicht widersprechende Anlagen wie Spielplätze, Fusswege usw. können vom Gemeinderat bewilligt werden.</p> | <p>§ 10 PBV Wortlaut § 10 PBV</p> <p>neu (Wortlaut § 10 PBV)</p> <p>Wortlaut § 10 PBV</p> | <p>Art. 12 Freihaltezone Fh</p> <p>¹ Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.</p> <p>² Sie bezwecken insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gliederung der Bauzonen; 2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung. <p>³ Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.</p> |
| <p>2.3 Nichtbauzonen</p> | | <p>C. Landwirtschaftszonen</p> |
| <p>2.3.1 Landwirtschaftszone Lw</p> <p>¹ Die Landwirtschaftszone Lw umfasst Land gemäss Art. 16 RPG.</p> <p>² Zwecks guter Eingliederung zulässiger Bauten und Anlagen in die Landschaft, können Auflagen gemacht werden inbezug auf Lage, Gestaltung, Material, Bepflanzung und Farbgestaltung. Baugesuche haben die entsprechenden Angaben zu enthalten.</p> | <p>§ 11 PBV Wortlaut § 11 PBV</p> <p>streichen (klar)</p> <p>neu</p> | <p>Art. 13 Landwirtschaftszone Lw</p> <p>¹ Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.</p> <p>² Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.</p> |
| <p>2.3.1a Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNTH</p> <p>¹ Die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNTH umfasst Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.</p> | <p>§ 12 PBV Wortlaut § 12 PBV</p> <p>Wortlaut § 12 PBV</p> | <p>Art. 14 Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNT</p> <p>¹ Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltungen umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|---|--|
| <p>³ Bauten und Anlagen haben sich möglichst gut ins Landschaftsbild einzugliedern. Der Gemeinderat kann bezüglich Materialwahl, Farbgebung, Gesamtgestaltung sowie für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung Auflagen machen. Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen.</p> <p>⁴ Es gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone Lw.</p> | <p><i>übernehmen aufgrund Genehmigung Hitzliwies (10.08.17)</i></p> <p><i>streichen (neu in Masstabelle)</i></p> | <p>³ Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen. Bauten und Anlagen haben sich möglichst gut ins Landschaftsbild einzugliedern. Der Gemeinderat kann bezüglich Materialwahl, Farbgebung, Gesamtgestaltung sowie für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung Auflagen machen. Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsplan einzureichen.</p> |
| <p>2.3.2 Landschaftsschutzzone Ls</p> <p>¹ Die Landschaftsschutzzone Ls bezweckt die dauernde Erhaltung der ausgeschiedenen Gebiete in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Für zulässige Bauten gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.</p> <p>³ Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung und Massnahmen zum Zwecke der Bodenverbesserung sowie geringfügige Terrainveränderungen werden durch diese Zonenvorschriften nicht eingeschränkt.</p> <p>⁴ Zum Eindecken von Bachläufen und Roden von Gehölzen und Hecken können in dieser Zone keine Bewilligungen erteilt werden. Die als Unterhalt notwendige Lichtung der Gehölze ist möglich und erwünscht.</p> <p>⁵ Waldwiesen dürfen nicht aufgeforstet und Waldränder nicht begradigt werden.</p> | <p><i>NHG, § 13 PBV Wortlaut § 13 PBV</i></p> <p><i>Wortlaut § 13 PBV gestrichen, da eigene Massvorschriften für Ls</i></p> <p><i>Wortlaut § 13 PBV</i></p> <p><i>streichen (übergeordnet geregelt)</i></p> <p><i>streichen (übergeordnet geregelt) neu</i></p> | <p>D. Schutzzonen</p> <p>Art. 15 Landschaftsschutzzone Ls</p> <p>¹ Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.</p> <p>² Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Für diese gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone.</p> <p>³ Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.</p> <p>⁴ Betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.) können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> |
| <p>2.3.3 Naturschutzzone Ns</p> <p>¹ Die Naturschutzzone Ns bezweckt einen umfassenden Schutz der ausgeschiedenen Gebiete in ihrer heutigen Ökologie mit der dazugehörigen Pflanzen- und Tierwelt. Veränderungen, die in den Naturhaushalt eingreifen, sind untersagt.</p> <p>² Rechtmässig erstellte Bauten dürfen unterhalten werden.</p> <p>³ Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind untersagt.</p> <p>⁴ Weitergehende, auf den spezifischen Schutzzweck abgestimmte Bestimmungen betreffend Pflege, Unterhalt und Aufsicht sind durch Bewirtschaftungsverträge, Schutzverordnungen oder Verfügungen zu regeln.</p> | <p><i>NHG, § 14 PBV Wortlaut § 14 PBV</i></p> <p><i>streichen neu (Wortlaut § 14 PBV)</i></p> <p><i>Wortlaut § 14 PBV</i></p> <p><i>streichen (übergeordnet geregelt)</i></p> | <p>Art. 16 Naturschutzzone Ns</p> <p>¹ Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.</p> <p>³ Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.</p> |
| <p>2.3.4 Forstzone Fo</p> <p>¹ Die Forstzone Fo umfasst den Wald gemäss § 2 WaldG.</p> <p>² Die Ufergehölze gemäss § 3 WaldV sind im Zonenplan speziell bezeichnet.</p> | <p><i>streichen (übergeordnet geregelt)</i></p> | |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|--|---|
| 2.4 Überlagerte Zonen | | E. Überlagernde Zonen |
| 2.4.1 Zone archäologischer Funde Ar ¹ Die Zone archäologischer Funde Ar bezweckt, anerkannte Fundstellen von ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. ² Innerhalb dieser Zone sind Aushubarbeiten für Bauten sowie Geländeänderungen und Erdbewegungen aller Art dem kantonalen Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen. | § 18 PBV Wortlaut § 18 PBV Wortlaut § 18 PBV | Art. 17 Zone für archäologische Funde AF ¹ Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen. ² Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen. |
| 2.4.2 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp ¹ Die Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp bezweckt eine der besonderen Lage entsprechende Überbauung. ² Neu- und Ersatzbauten werden nur aufgrund eines rechtsgültigen Gestaltungsplanes bewilligt. | § 20 PBV Wortlaut § 20 PBV Wortlaut § 20 PBV neu (Wortlaut § 20 PBV) | Art. 18 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP ¹ Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen. ² Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt. ³ Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren. |
| | § 21 PBV neu (Wortlaut § 21 PBV) neu (Wortlaut § 21 PBV) neu (Wortlaut § 21 PBV) | Art. 19 Gefahrenzone GF ¹ Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen. ² In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität. ³ Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit. |
| 3. BAUVORSCHRIFTEN | | III. BAUVORSCHRIFTEN |
| 3.1. Begriffsdefinitionen | | |
| 3.1.1 Kleinbauten Als Kleinbauten gelten unbewohnte freistehende und angebaute Bauten von höchstens 40 m ² Grundfläche und höchstens 3.5 m Gebäudehöhe. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.1.2 Dachgesimse Als Dachgesimse gelten durchgehende Vordächer sowie trauf- und giebelseitige Dachvorsprünge. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.1.3 Unterirdische Bauten Als unterirdisch gelten Bauten, die nicht oder nur unwesentlich und in kleinen Teilbereichen über das in der Regel gewachsene Terrain gegenüber dem Anstösser hinausragen. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.1.4 Gebäudehöhe (siehe Illustration 1 im Anhang) ¹ Die zulässige Gebäudehöhe wird in der Tabelle der Höchst- und Mindestmasse (vgl. 2.1.1 BauR) ausschliesslich in Metermassen festgelegt. Wo zusätzlich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgelegt ist, handelt es sich um eine Gestaltungsvorschrift. Hauptbauten haben die in der Tabelle der Höchst- und Mindestmasse aufgeführte Geschosshöhe aufzuweisen. | streichen (übergeordnet geregelt) | |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|--|-------------------------------------|
| ² Die Messweise der Gebäudehöhe sowie die Geschosshöhe richtet sich nach § 8 PBV. | | |
| 3.1.5 Gebäudelänge / Gebäudebreite ¹ Die Messweise der Gebäudelänge richtet sich nach § 7 PBV. ² Die maximale Gebäudelänge darf nur in einer Richtung ausgeschöpft werden. Bei allen Bauten ist das hergebrachte Verhältnis zwischen Gebäudelänge und –breite einzuhalten. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.1.6 Bauliche Dichte ¹ Die zulässige bauliche Dichte eines Grundstückes wird durch die Ausnutzungsziffer (Az) in der Tabelle der Höchst- und Mindestmasse festgelegt (siehe Art. 2.1.1 BauR). ² Ausnutzungsziffer az (§ 9 PBV): $az = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche gemäss § 10 PBV}}{\text{anrechenbare Landfläche gemäss § 11 PBV}}$ ³ Flächen in Dachgeschossen von Bauten, die vor dem 1. April 1979 errichtet oder bewilligt wurden, zählen nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.1.7 Bauweise ¹ Es wird zwischen den folgenden Bauweisen unterschieden: 1. Halboffene Bauweise (gemäss § 13 Abs. 2 PBV) 2. Offene Bauweise (gemäss § 13 Abs. 3 PBV) ² Die zulässige Bauweise ist in der Zonenordnung festgelegt (siehe Art. 2.1.2 BauR) | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.1.8 Lärmimmissionen ¹ Die innerhalb der Bauzonen gültigen Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV sind in der Tabelle der Bauweise und Immissionen (siehe Art. 2.1.2 BauR) geordnet. ² Für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen ausserhalb der Bauzonen gilt generell die Empfindlichkeitsstufe III. | streichen | |
| 3.1.9 Übrige Immissionen ¹ Das Mass der übrigen zulässigen Immissionen wird durch die Zonenordnung bestimmt. Es wird dabei wie folgt unterschieden: a) Als nicht störend gelten Betriebe, welche die Umgebung weder nach Grösse und Art, noch durch den damit verbundenen Verkehr, beeinträchtigen. b) Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bleiben, in der Regel auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt sind und nicht dauernd auftreten. c) Bauten, Anlagen und Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend. ² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und der diesbezüglich erlassenen Verordnungen. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.2. Abstandsvorschriften | | |
| 3.2.1 Baulinien ¹ Die Baulinien bilden die Grenze, bis an die Bauten und Anlagen gestellt werden dürfen. Für vorspringende Bauten gilt § 6 Abs. 2 PBV, bei Nachisolationen § 6 Abs. 1 PBV. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Sondernutzungsplänen. ² Baulinien gehen den übrigen, generellen Abstandsvorschriften vor. Ausgenommen davon sind die Abstände gemäss § 46 Abs. 2 StrWG. ³ Über die Unterschreitung von Baulinien gegenüber öffentlichen Strassen durch unterirdische Bauten, Kleinbauten und Anlagen entscheidet der Gemeinderat unter Vorbehalt der §§ 44 Abs. 2 und 45 StrWG von Fall zu Fall. Die Übersicht darf nicht beeinträchtigt werden. Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt. | streichen (übergeordnet geregelt) | |
| 3.2.2 Strassenabstände (siehe Illustration 2 im Anhang) | streichen | |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|---|--|
| <p>¹ Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich nach den §§44-47 StrWG. Bei Nachisolationen und für vorspringende Bauteile gilt § 6 PBV.</p> <p>² Kleinbauten haben gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einen minimalen Grenzabstand von 2 m einzuhalten.</p> <p>³ Gegenüber Flurstrassen gilt § 20 FIGG.</p> <p>⁴ Bezüglich Abstand von Böschungen, Einzäunungen, Mauern und Bepflanzungen gelten Art. 3.5.1 und 3.5.2 BauR.</p> | (übergeordnet geregelt) | |
| <p>3.2.3 Grenzabstände (siehe Illustration 3 im Anhang)</p> <p>¹ Der Grenzabstand von Bauten richtet sich nach der Zonenordnung und § 4 PBV. Bei Nachisolationen und für vorspringende Bauteile gilt § 6 PBV.</p> <p>² Der grosse Grenzabstand gilt in der Regel gegenüber der am meisten nach Süden / Südwesten gerichteten Hauptwohnseite einer Baute. Im Zweifelsfall bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.</p> <p>³ Der kleine Grenzabstand gilt gegenüber den übrigen Seiten.</p> <p>⁴ Für das Näherbaurecht gilt § 65 PBG. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Gebäudeabstandes gemäss Art. 3.2.6 BauR.</p> <p>⁵ Der Grenzabstand für Kleinbauten beträgt in allen Zonen allseitig minimal 3 m.</p> <p>⁶ Der Grenzabstand für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und Abstellplätze beträgt minimal 0.5m. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen oder wesentliche Immissionen aus, so beträgt der minimale Abstand 3 m.</p> <p>⁷ Bezüglich Abstand von Böschungen, Einzäunungen, Mauern und Bepflanzungen gelten Art. 3.5.1 und 3.5.2 BauR.</p> | <p>§ 31 PBV streichen (übergeordnet geregelt) Änderung</p> <p>streichen (klar) streichen (übergeordnet geregelt) Änderung (detaillierter)</p> <p>Änderung (Zufahrten, etc. neu direkt an Grenze)</p> <p>neu</p> <p>Änderung</p> | <p>A. Massvorschriften</p> <p>Art. 20 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen</p> <p>¹ Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung, eingeschossige Bauten ohne Hauptnutzflächen und angebaute, eingeschossige Gebäudeteile (z. B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.</p> <p>² Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 0.50 m an die Grenze gebaut werden.</p> <p>³ Für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m. Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze dürfen direkt an die Grenze gestellt werden.</p> <p>⁴ Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3 m.</p> <p>⁵ Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.</p> |
| <p>3.5.2 Einzäunungen, Mauern, Bepflanzungen</p> <p>¹ Bei Neubauten ist die Umgebung mit standortgerechten Pflanzen angemessen zu begrünen.</p> <p>² Baumpflanzungen können verlangt werden, sofern das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild dies erfordert.</p> <p>³ Zum Schutz gegen Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) kann der Gemeinderat die Pflanzenarten beschränken.</p> <p>⁴ Bei Neupflanzungen sind in Abweichung von § 5 FIGG in den Bauzonen folgende minimalen Stockabstände zu Grenzen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für hochstämmige Bäume: 4 m - für Büsche und niedrigstämmige Bäume: 2 m - Lebhäge und Sträucher bis zu einer späteren Höhe von 1.2 m: 0.60 m. <p>⁵ Gegenüber Nachbarparzellen gelten die Regelungen in § 3 Abs.2 und § 4 FIGG auch für Einzäunungen, die baurechtlich relevant sind.</p> | <p>FIGG, § 96 PBG streichen streichen streichen</p> <p>übernehmen (05.07.17)</p> <p>streichen (übergeordnet geregelt)</p> | <p>Art. 21 Grenzabstände Bepflanzungen</p> <p>Bei Neupflanzungen sind in Abweichung von § 5 FIGG in den Bauzonen folgende minimalen Stockabstände zu Grenzen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für hochstämmige Bäume: 4 m - für Büsche und niedrigstämmige Bäume: 2 m - Lebhäge und Sträucher bis zu einer späteren Höhe von 1.2 m: 0.60 m. |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|---|---|
| <p>⁶ Gegenüber Strassen und Wegen gelten die Vorschriften der §§ 41-43, 47 StrWG, entlang von Trottoirs des Kantons und sinngemäss auch der Gemeinde zusätzlich § 15 StrVV (siehe auch Illustration 5 im Anhang).</p> <p>⁷ Die Messweise der Abstände richtet sich nach § 7 FIGG.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>3.2.4 Mehrlängenzuschlag</p> <p>¹ Mehrlängenzuschläge werden zu den Grenzabständen dazugerechnet, wenn die Gebäudelänge (Messweise gemäss Art. 3.1.5 Abs. 1 BauR) 20 m übersteigt.</p> <p>² Sie betragen ¼ der Mehrlänge, jedoch maximal 3 m.</p> <p>³ Bei abgesetzten Fassaden mit Versetzungen von über 3 m wird der Mehrlängenzuschlag für jeden Baukörper einzeln berechnet.</p> | <p><i>streichen</i></p> | |
| <p>3.2.5 Brandmauern</p> <p>Brandmauern sind nach aussen fertig zu gestalten, sofern die zweite Baute nicht innerhalb von zwei Jahren angebaut wird.</p> | <p><i>streichen</i></p> | |
| <p>3.2.6 Gebäudeabstand</p> <p>¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.</p> <p>² Der Gebäudeabstand ist gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände. Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Abstand, wie er sich bei einer zwischenliegenden Grenze ergäbe.</p> <p>³ Zwischen Haupt- und Kleinbauten beträgt der minimale Gebäudeabstand 3 m. Zwischen Kleinbauten ist der Abstand, soweit die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind, frei.</p> <p>⁴ Ist bei vor dem 1. April 1979 bestehenden Gebäuden und Grenzen ohne Vereinbarung eines Näherbaurechtes der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.</p> | <p><i>streichen</i></p> | <p><i>Keine Regelung und damit gelten die Brandschutzvorschriften</i></p> |
| <p>3.2.7 Wald-, Gehölz und Gewässerabstand</p> <p>¹ Der Wald- Ufergehölz und Gewässerabstand von Bauten und Anlagen richtet sich nach den §§ 63 und 64 PBG. Bei Nachisolationen und für vorspringende Bauteile gilt § 6 PBV.</p> <p>² Bei Feldgehölzen und Hecken die der Waldgesetzgebung nicht unterstehen, gelten keine besonderen Abstandsvorschriften.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| | <p><i>§ 18 PBG, § 26 PBV neu, Bedarf? Empfehlung: eher nein, da Fassadenhöhe erhöht wird streichen (05.07.17)</i></p> | <p>Art. 22 Bauen an Hanglagen</p> <p>¹ In geneigtem Gelände dürfen die Fassadenhöhen auf der Talseite um maximal 1.60 m überschritten werden.</p> <p>² Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie.</p> |
| | | <p>B. Ausstattung</p> |
| <p>3.5.4 Abstellplätze, Einstellräume</p> <p>¹ Die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen und Einstellräumen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung 1,5 Abstellplätze, wovon mindestens 1/3 gedeckt. 1/6 der Plätze müssen als Besucherabstellplätze bezeichnet sein und dürfen nicht fest vermietet werden. - Für Einfamilienhäuser mindestens 1 Einstellraum und 1 Abstellplatz oder ausnahmsweise | <p><i>§ 88 PBG Änderung</i></p> | <p>Art. 22 Parkierung für Fahrzeuge</p> <p>¹ Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohnung. b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung unter 3 Zimmern und 1.5 2 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmer |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|--|--|
| <p>2 Abstellplätze.</p> <p>³ Der Parkflächenbedarf anderer Bauten und Anlagen berechnet sich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen SN-Norm.</p> <p>² Garageneinfahrten gelten nicht als Abstellplätze.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, insbesondere aus Ortsbildschutzgründen in der Dorf- oder Weilerzone</p> <p>⁵ Abstellplätze sind nach Möglichkeit mit einem durchlässigen Belag zu versehen.</p> | <p>neuer Wortlaut</p> <p>neuer Wortlaut neu</p> <p>streichen? übernehmen (18.05.17) streichen</p> | <p>c) Pro 4 Wohnungen ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.</p> <p>² Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p> <p>³ Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.</p> <p>⁴ Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkplätze.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, insbesondere aus Ortsbildschutzgründen in der Dorf- oder Weilerzone.</p> |
| <p>3.5.5 Ausfahrten von Einstellräumen und Abstellplätzen (siehe Illustration 6 im Anhang)</p> <p>¹ Ausfahrten von Einstellräumen und Abstellplätzen auf öffentliche Strassen sind in Anlehnung an die entsprechenden SN-Normen zu gestalten.</p> <p>² Oberflächenwasser von Hof-, Autoabstellplätzen und Garagenzufahrten darf nicht über die Strassen- bzw. Trottoirgrenze geleitet werden.</p> <p>³ Die Zufahrt ist so anzulegen, dass die Übersicht nach beiden Seiten gewahrt bleibt und der Verkehrsablauf in keiner Weise behindert wird. Dabei sind die §§40 und 46 StrWG sowie die Richtlinien des kantonalen Tiefbauamtes zu beachten.</p> | <p>streichen (übergeordnet geregelt)</p> | |
| | <p>§ 88 PBG neu angepasst (10.08.17)</p> | <p>Art. 23 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen</p> <p>Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder und gut zugängliche Abstellanlagen oder Einstellräume für Zweiräder, und Kinderwagen und dergleichen zu erstellen. Der Bedarf an Parkfelder für Zweiräder ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p> |
| <p>3.5.3 Kinderspielflächen</p> <p>Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Familienwohnungen und im Rahmen von Sonderbauordnungen sind sonnige und verkehrsabseitige Spielplätze gemäss § 70 Abs. 1+3 PBG zu erstellen, auszustatten und zu unterhalten.</p> | <p>§ 86, 87 PBG Änderung</p> | <p>Art. 24 Spielplätze und Freizeitflächen</p> <p>Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen zu betragen.</p> |
| <p>3.5.6 Kehrichtbeseitigung</p> <p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen sind die erforderlichen Kehrichtcontainer durch den Hauseigentümer zur Verfügung zu halten. Zudem ist genügend Platz für die getrennte Abfallentsorgung bereitzuhalten.</p> <p>² Die Container sind auf privatem Grund in geeigneten Abstellboxen für die Abfuhr des Kehrichts bereitzustellen.</p> <p>³ Kompostplätze für Küchen- und Gartenabfälle sind nachbarfreundlich und emissionsarm zu gestalten.</p> | <p>§ 91 PBG Änderung</p> <p>streichen</p> <p>streichen</p> | <p>Art. 25 Kehrichtsammelstellen</p> <p>Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.</p> |
| <p>3.5.7 Ablagerungsverbot</p> <p>Das Ablagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen und Geräten, Schrott oder dergleichen im Freien ist auf öffentlichem wie privatem Grund verboten.</p> | <p>streichen</p> | |
| <p>3.6.1 Schneefänge</p> <p>Bei Dächern ab Neigung > 25 %, die auf Strassen, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.</p> | <p>§ 82 PBG neuer Wortlaut</p> | <p>Art. 26 Schneefänge</p> <p>Bei Dächern ab 25° Neigung Schrägdächern, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.</p> |
| 3.6. Weitere Vorschriften | | C. Weitere Bauvorschriften |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|---|---|
| 3.6.2 Gebäudeunterhalt und Abbruch ¹ Beabsichtigt der Eigentümer, ganz oder teilweise zerstörte Bauten und Anlagen wieder aufzubauen, so ist in der Regel innert längstens zwei Jahren ab Schadenfall das entsprechende Projekt einzureichen und im Anschluss an die erteilte Baubewilligung ohne Verzug mit dem Wiederaufbau zu beginnen. ² Wird auf den Wiederaufbau verzichtet, ist ein Abbruchgesuch beim Gemeinderat einzureichen. Die Abbruch- oder Aufräumungsarbeiten sind in der Regel innert Jahresfrist durchzuführen, und die Gebäudegrundfläche ist ebenerdig wenigstens begehbar zu gestalten. Dasselbe gilt für ausgehobene Baugruben, in denen innert nützlicher Frist mit den Bauarbeiten nicht begonnen worden ist. ³ Jeder Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, seine Bauten und Anlagen mindestens so zu erhalten, dass sie für Mensch, Tier und Umgebung keine Gefahr darstellen und das Ortsbild nicht verunstaltet wird. ⁴ Der Gemeinderat kann nach fruchtloser Mahnung säumige Abbruch- oder Aufräumungsarbeiten sowie dringend nötigen Gebäude- oder Anlagenunterhalt durch Dritte vollziehen lassen und für deren Kosten den Eigentümer belangen. | streichen | |
| 3.6.3 Alternativenergieanlagen Soweit nicht besondere Anforderungen an den Schutz des Ortsbildes bestehen, sind bewilligungspflichtige Energiegewinnungsanlagen (Sonnenkollektoren, Windgeneratoren, Wärmepumpen und dergleichen) zugelassen, sofern allfällige Immissionen durch geeignete technische Massnahmen möglichst klein gehalten sind. | streichen | |
| | § 18 PBG neu, (allgemeine minimale Ausnutzung von 70 %) | Art. 27 Haushälterische Bodennutzung Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte max. Nutzungsziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann. |
| | neu | Art. 28 Nebennutzflächen Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen zu realisieren. |
| 3.3.6 Reklameanlagen ¹ Fremdreklamen sind nur an bewilligten Standorten gestattet. ² Ausgediente Reklameanlagen sind zu entfernen. | streichen | |
| 3.3.5 Antennenanlagen Die Anlage von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist bewilligungspflichtig. Bei ihrer Errichtung muss bezüglich Standort, Material- und Farbenwahl auf das Ortsbild und die Landschaft Rücksicht genommen werden. | streichen (in Gestaltungsvorschriften enthalten) | |
| | | IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN |
| 3.3. Allgemeine Gestaltungsvorschriften | § 18 PBG | A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften |
| 3.3.1 Grundsatz Bauten und Anlagen haben sich in Stellung, Form, Material, Farbe und Umgebungsgestaltung in die Landschaft und die Siedlung einzufügen. | § 18, 78 PBG Änderung (detaillierter) streichen (18.05.17), alter Absatz übernehmen | Art. 29 Gesamtwirkung Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten: a) die bestehende Bebauung, b) Stellung, Form und Proportionen, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung, e) der Siedlungsrand. Bauten und Anlagen haben sich in Stellung, Form, Material, Farbe und Umgebungsgestaltung in die Landschaft und die Siedlung einzufügen. |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|--|---|
| <p>3.3.2 Umgebungsschutz Dorf- und Weilerzone</p> <p>¹ In den im Übergangsbereich an die Dorf- oder Weilerzone liegenden Gebieten kann nach den entsprechenden Zonenbestimmungen gebaut werden, sofern dadurch das Gesamtbild der Dorf- oder Weilerzone nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Nötigenfalls finden die Dorf- und Weilerzonenvorschriften sinngemäss Anwendung für die Beurteilung dieser Bauvorhaben.</p> | <p>streichen</p> | |
| <p>3.3.3 Dachgestaltung</p> <p>¹ Die Dachform und das Bedachungsmaterial ist auf die zonengerechten Bauten der näheren Umgebung abzustimmen.</p> <p>² Hauptbauten sind mit Schrägdächern, vorzugsweise symmetrischen Satteldächern mit Dachneigungen zwischen 20 ° und 45 °, zu versehen. Bei gewerblichen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Bauten können auch Pultdächer zugelassen werden.</p> <p>³ Dachflächenfenster müssen sich in das Dachbild der näheren Umgebung einordnen. Zudem müssen sie am einzelnen Dach ein harmonisches Bild ergeben.</p> | <p>§ 18, 78 PBG</p> <p>streichen (in Art. 29 enthalten)</p> <p>neu, einführen? streichen (18.05.17) übernehmen (18.05.17)</p> <p>Änderung angepasst (05.07.17)</p> | <p>Art. 30 Dachgestaltung</p> <p>† Nicht begehbbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen.</p> <p>¹ Hauptbauten sind mit Schrägdächern, vorzugsweise symmetrischen Satteldächern mit Dachneigungen zwischen 20 ° und 45 ° zu versehen. Bei gewerblichen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Bauten können auch Pultdächer zugelassen werden.</p> <p>² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf und gesamthaft höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.</p> |
| <p>3.3.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte</p> <p>¹ Dachaufbauten (Bauten die über die Hauptdachfläche hinausragen) und Dacheinschnitte (Öffnungen, die unter die Dachkante reichen) müssen sich in das Dachbild der näheren Umgebung einordnen. Zudem müssen sie am einzelnen Bau ein harmonisches Bild ergeben. Überproportionierte Schleppgauben und Giebellukarnen sowie grosse Dacheinschnitte sind zu vermeiden. Das Dach von Schleppgauben darf in der Regel nicht bis zum Dachfirst reichen.</p> <p>² Dachaufbauten sind in der Regel im gleichen Material und in der gleichen Farbe wie das Hauptdach einzudecken.</p> | <p>streichen (in Art. 30 enthalten)</p> <p>streichen</p> | |
| <p>3.4. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorf- und Weilerzone</p> | <p>§ 18 PBG</p> | <p>B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone</p> |
| <p>3.4.1 Allgemein</p> <p>Die prägenden baulichen Merkmale sind zu erhalten und bei Neu- und Umbauten gebührend zu berücksichtigen.</p> | <p>neuer Wortlaut (detaillierter)</p> | <p>Art. 31 Einpassung in Bestand</p> <p>Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung zu orientieren.</p> |
| <p>3.4.2 Farb- und Materialgebung</p> <p>¹ Fassaden- und Dachflächen sind den zonengerechten Nachbarbauten anzupassen.</p> <p>² Die Verwendung störender Materialien wie spiegelnde oder glänzende Verkleidungen ist nicht zulässig. Für Alternativenergieanlagen (siehe Art. 3.6.3 BauR) sind Ausnahmen möglich.</p> | <p>streichen (in Art. 31 enthalten)</p> | |
| <p>3.4.6 Dachgestaltung / Dachaufbauten (siehe Illustration 4 im Anhang)</p> <p>¹ Bauten sind mit symmetrischen Giebedächern herkömmlicher, quartierüblicher Neigung und herkömmlichen Dachgesimskonstruktionen zu versehen. Ausnahmsweise sind Pultdächer im Rahmen von Art. 3.3.3 Abs. 2 BauR sowie bei Kleinbauten gestattet.</p> <p>² Die Dächer sind mit Tonziegeln in herkömmlichen Farben einzudecken. Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauten sowie bei Kleinbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.</p> | <p>Änderung</p> <p>neuer Wortlaut streichen (05.07.17)</p> | <p>Art. 32 Dachgestaltung</p> <p>¹ Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebedächer zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.</p> <p>² Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten, können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|--|---|---|
| <p>³ Die Firstrichtung ist so festzulegen, dass sich die Baute in das Strassen- und Ortsbild einfügt.</p> <p>⁴ Einzelne Dachaufbauten dürfen, mit Ausnahme von Quergiebeln, 1/6, mehrere zusammen gesamthaft 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten und sind mit zum Objekt passenden Dachneigungen zu versehen. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.</p> <p>⁵ Ausnahmsweise sind vereinzelte Dachflächenfenster zum Zwecke der Belichtung untergeordneter Dachräume zugelassen. Das einzelne Dachflächenfenster darf in der Regel eine Fläche von 0.6 m² (Lichtmass) nicht übersteigen.</p> | <p><i>streichen</i> (in Art. 31 enthalten) <i>Änderung</i> <i>neu: Einzel 1/3 (05.07.17)</i> <i>Dacheinschnitt (10.08.17)</i> <i>neuer Wortlaut (Abs. 4alt)</i> <i>streichen (05.07.17), neu in Abs. 3 geregelt</i> <i>neuer Wortlaut</i> <i>streichen (05.07.17)</i></p> | <p>³ Die Länge von einzelnen Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/6 1/3 der jeweiligen Dachlänge betragen.</p> <p>⁴ Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.</p> <p>⁵ Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.6 m² nicht übersteigen.</p> |
| <p>3.4.4 Fassaden</p> <p>¹ Die Fassadengliederung hat den Charakter der Quartiers zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Materialwahl der Fassaden ist den zonengerechten Bauten in der näheren Umgebung anzupassen.</p> | <p><i>streichen</i> (in Art. 31 enthalten) <i>streichen</i> (in Art. 31 enthalten) <i>neu</i> <i>neuer Wortlaut</i> (Art. 3.4.5, Abs. 3) <i>streichen (18.05.17)</i></p> | <p>Art. 33 Fassadengestaltung</p> <p>¹ Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.</p> <p>² Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag- oder Schiebläden zu verwenden.</p> |
| <p>3.4.5 Fenster</p> <p>¹ Fensteröffnungen sind bezüglich Proportion, Grössen, Leibungstiefe, Unterteilung und Achsmassen in den hergebrachten Formen zu erhalten bzw. zu erstellen.</p> <p>² Fenster haben die Form eines stehenden Rechtecks und eine dem Charakter des Gebäudes entsprechende Sprosseneinteilung aufzuweisen.</p> <p>³ Nach Möglichkeit sind Fensterläden anzubringen.</p> | <p><i>streichen</i></p> <p><i>übernehmen</i> <i>streichen (18.05.17)</i></p> <p><i>streichen</i> (neu in Abs. 2 enthalten)</p> | <p>² Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks und eine dem Charakter des Gebäudes entsprechende Sprosseneinteilung aufzuweisen.</p> |
| <p>3.4.3 Riegelkonstruktion</p> <p>Bei Renovationen, Erneuerungen und Umbauten sind wertvolle Riegel- und Ständerbaukonstruktionen sofern wirtschaftlich tragbar, sichtbar zu erhalten oder wieder sichtbar zu machen</p> | <p><i>neuer Wortlaut</i></p> | <p>³ Bei Renovationen, Erneuerungen und Umbauten sind kulturhistorisch wertvolle Riegel- und Ständerkonstruktionen möglichst sichtbar zu erhalten.</p> |
| <p>3.5. Umgebungsgestaltung</p> <p>3.5.1 Terraingestaltung</p> <p>¹ Die zulässige Terraingestaltung richtet sich nach § 69 PBG.</p> <p>² Terrainabsätze und Stützmauern, insbesondere gegenüber Nachbargrundstücken, sind in der Regel zu vermeiden. Für unumgängliche Mauern können gestalterische Auflagen gemacht werden.</p> | <p><i>neu</i></p> | <p>Art. 34 Abbruchbewilligung</p> <p>Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.</p> |
| <p>3.5.1 Terraingestaltung</p> <p>¹ Die zulässige Terraingestaltung richtet sich nach § 69 PBG.</p> <p>² Terrainabsätze und Stützmauern, insbesondere gegenüber Nachbargrundstücken, sind in der Regel zu vermeiden. Für unumgängliche Mauern können gestalterische Auflagen gemacht werden.</p> | <p>§ 18 PBG</p> <p><i>streichen</i> (übergeordnet geregelt) <i>Änderung</i></p> <p><i>neu</i></p> <p><i>neu</i></p> | <p>C. Umgebungsgestaltung</p> <p>Art. 35 Terrainveränderungen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.</p> <p>² Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.00 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen.</p> <p>³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|--|--|
| <p>³ Für Terraingestaltungen entlang von Strassen und Wegen gelten die Bestimmungen von § 43 StrWG, entlang von Trottoirs des Kantons und sinngemäss auch der Gemeinde zusätzlich § 15 StrWV (siehe auch Illustration 5 im Anhang)</p> <p>⁴ Böschungen müssen ohne Zustimmung der Anstösser einen minimalen Grenzabstand von 0.6 m einhalten.</p> | <p><i>neu</i></p> <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> <p><i>streichen</i> <i>(neu in Art. 20 enthalten)</i></p> | <p>⁴ Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.</p> |
| | <p><i>§ 18 PBG, USG</i></p> <p><i>neu</i></p> | <p>Art. 36 Künstliche Beleuchtung</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.</p> |
| | | <p>D. Weitere Gestaltungsvorschriften</p> |
| <p>3.3.7 Silos</p> <p>¹ Silos müssen sich möglichst gut in die ländliche Umgebung einfügen.</p> <p>² Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten.</p> | <p><i>neuer Wortlaut</i></p> | <p>Art. 37 Silobauten</p> <p>Silobauten sind in der Regel auf der Giebelseite von Ökonomiebauten anzuordnen. Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten.</p> |
| <p>3.7. Ausnahmen von den Bauvorschriften</p> | | |
| <p>3.7.1 Ausnahmegewilligungen</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung richtet sich nach § 79 PBG, ausserhalb des Baugebietes zusätzlich nach Art. 24 und 24a-d RPG. Für die Unterschreitung von Wald- und Gewässerabständen gilt §80 PBG</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>3.7.2 Besitzstandsgarantie</p> <p>Für bestehenden Bauten und Anlagen in der Bauzone gilt § 81 PBG, für solche ausserhalb der Bauzone Art. 24c RPG.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN / VOLLZUG</p> | | |
| <p>4.1. Baueingabe</p> | | |
| <p>4.1.1 Bewilligungspflicht</p> <p>Die Bewilligungspflicht richtet sich nach § 86 PBG.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>4.1.2 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat kann Abbrüche, geringfügige Bauvorhaben oder Projektänderungen in einem vereinfachten Verfahren gemäss § 94 PBG bewilligen, sofern keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt werden.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>4.1.3 Baugesuchsunterlagen</p> <p>¹ Die Baugesuchsformulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.</p> <p>² Die Baugesuchsunterlagen gemäss § 18 PBV sind bei der Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderates dreifach einzureichen.</p> <p>³ Als Situationsplan ist ein beglaubigter Katasterplan einzureichen.</p> <p>⁴ Der Nullhorizont ist als absolute Höhe in Meter über Meer anzugeben.</p> <p>⁵ Die Kosten für sämtliche Unterlagen gehen zu Lasten des Bauherrn.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>4.1.4 Bauvisiere</p> <p>¹ Es gilt § 88 PBG. Zu visieren sind die massgeblichen Fassadenecken, die Gebäude- und Firsthöhe sowie Oberkant Erdgeschoss.</p> <p>² Im Falle von Aufschüttungen ist auch das zukünftige Terrain zu visieren.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Erstellung weiterer Visiere verlangen.</p> | <p><i>streichen</i> <i>(übergeordnet geregelt)</i></p> | |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|---|---|
| <p>⁴ Falls das Baugesuch abgelehnt wird, sind die Visiere innert einem Monat nach erfolgter Rechtskraft des Entscheides zu entfernen.</p> | | |
| <p>4.2. Bauaufsicht, Meldepflicht, Baukontrolle</p> | | |
| <p>4.2.1 Bauaufsicht ¹ Der Gemeinderat oder eine Fachstelle führt im Auftrag des Gemeinderates die Bauaufsicht. ² Die Erstellung oder Abnahme des Schnurgerüsts erfolgt auf Verlangen des Gemeinderates durch den zuständigen Nachführungsgeometer auf Kosten des Bauherrn.</p> | <p><i>streichen (übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| <p>4.2.2 Meldepflicht / Baukontrolle Die auf der Baubewilligung bezeichneten Bauvorgänge sind der Bauaufsicht mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zur Kontrolle zu melden.</p> | <p><i>streichen (übergeordnet geregelt)</i></p> | |
| | | <p>V. WEITERE BESTIMMUNGEN</p> |
| <p>4.3. Inanspruchnahme öffentlicher Strassen und Wege ¹ Gestützt auf § 34 Abs. 1+2 StrWG ist die vorübergehende Benützung öffentlicher Strassen und Wege zur Ausführung von Bauarbeiten, soweit es die Sicherheit von Personen und Sachen zulässt, mit Bewilligung des Gemeinderates, bei Kantonsstrassen des Departements für Bau und Umwelt, unter Kostenfolge möglich. ² Öffentliche Verkehrswege bei Baustellen sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. Wasser- und elektrische Leitungen, Vermessungs- und Höhenfixpunkte, Strassenrinnen und Entwässerungen usw. sind vor Beschädigung zu schützen. Hydranten und Schieber müssen stets leicht zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden. Für allfällige Schäden haftet der Bauherr. ³ Strassenschächte und Kanalisationsleitungen im Bereich von Baustellen sind nach Bauvollendung durch den Bauherrn reinigen zu lassen.</p> | <p><i>Änderung (neu einführen oder altes ersatzlos streichen?)</i></p> <p><i>übernehmen (18.05.17)</i></p> | <p>Art. 38 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. ² Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets leicht zugänglich sein. ³ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen. ⁴ Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zustellen. ⁵ Strassenschächte und Kanalisationsleitungen im Bereich von Baustellen sind nach Bauvollendung durch den Bauherrn reinigen spühlen zu lassen.</p> |
| <p>4.4. Bezug von Bauten Bauten, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, dürfen erst bezogen werden, wenn Treppen- und Balkongeländer montiert, das Gebäude genügend trocken ist, die Heizungs- und Energieversorgungsanlagen funktionieren und nicht andere überwiegende Interessen entgegenstehen.</p> | <p><i>streichen übernehmen (18.05.17)</i></p> | <p>Art. 39 Bezug von Bauten Bauten, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, dürfen erst bezogen werden, wenn Treppen- und Balkongeländer montiert, das Gebäude genügend trocken ist, die Heizungs- und Energieversorgungsanlagen funktionieren und nicht andere überwiegende Interessen entgegenstehen.</p> |
| <p>5. Schlussbestimmungen</p> | | <p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> |
| <p>5.1. Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>5.2. Ausserkrafttreten und Änderungen bisheriger Erlasse ¹ Mit Inkrafttreten dieser Bauordnung treten das Baureglement sowie der Zonenplan der ehemaligen Ortsgemeinde Braunau ausser Kraft. ² Bereits genehmigte Sondernutzungspläne behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie mit den vorliegenden Vorschriften vereinbar sind. Sofern erhebliche Abweichungen vorliegen, ist eine Änderung derselben einzuleiten.</p> | <p><i>neuer Wortlaut</i></p> <p><i>neuer Wortlaut</i></p> | <p>Art. 40 Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am 21.03.2003 mit DBU-Entscheid Nr. 25 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.</p> |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) |
|---|---|---|
| 5.3. Anhang Der Anhang zu diesem Reglement hat grundsätzlich erläuternden Charakter. | streichen | |
| 5.4. Übergangsbestimmungen Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die der Gemeinderat bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen. | <i>neuer Wortlaut angepasst (05.07.17)</i> | Art. 41 Übergangsbestimmungen Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den bei ihrer Einreichung geltenden neuen Vorschriften zu beurteilen. |
| | | ANHANG A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien Bundesrecht ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch 210 NHG / NHV BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung 451 / 451.1 BZG Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz 520.1 RPG / RPV Raumplanungsgesetz mit Verordnung 700 / 700.1 EnG / EnV Energiegesetz mit Verordnung 730.0 / 730.01 USG Umweltschutzgesetz mit Verordnungen 814.01 UVPV Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung 814.011 StFV Störfallverordnung 814.012 TVA Technische Verordnung über Abfälle 814.600 LRV Luftreinhalte-Verordnung 814.318 LSV Lärmschutz-Verordnung 814.41 NISV Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung 814.710 GSchG / GSchV Gewässerschutzgesetz mit Verordnung 814.20 / 814.201 ArG Arbeitsgesetz 822.11 BauAV Bauarbeiten Verordnung 832.311 LwG Landwirtschaftsgesetz 910.1 WaG / WaV Waldgesetz mit Verordnung 921.0 / 921.01 Kantonales Recht GemG Gesetz über die Gemeinden 131.1 VRG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege 170.1 NHG / NHV Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat 450.1 mit Verordnung 450.11 PBG / PBV Planungs- und Baugesetz mit Verordnung 700 / 700.1 Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung 708.1 / 708.11 Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung 721.1 / 721.11 StrWG / StrWV Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung 725.1 / 725.10 ENG / ENV Energienutzungsgesetz mit Verordnung 731.1 / 731.11 Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung 814.0-8 FIGG Gesetz über Flur und Garten 913.1 WaldG / WaldV Waldgesetz mit Verordnung 921.1 / 921.11 Normen und Richtlinien Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: SN 521 500 Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009) SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012) SN 640 066 Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011) |

| Baureglement Braunau 2003 | Bem./Hinweise | Baureglement Braunau 2017 (Entwurf) | |
|---------------------------|---------------|---|--|
| | | SN 640 281 SN 640 291a SN 640 050 SIA 112/1 SIA 118 SIA 180 SIA 181 SIA 358 SIA 380/1 SIA 384/1 VKF bfu / Suva EKAS | Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006) Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006) Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993) Nachhaltiges Bauen - Hochbau Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau Schallschutz im Hochbau Geländer und Brüstungen Thermische Energie im Hochbau Heizungsanlagen in Gebäuden Brandschutznorm Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit |
| | | B Abkürzungen | |
| | | ASTRA BAFU DBU FIGG GO IVHB LSV LwG NHG / NHV PBG / PBV RPG / RPV SIA SN SR StrWG / StrWV TVA USG VKF VSS | Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt Departement für Bau und Umwelt (Thurgau) Gesetz über Flur und Garten Gemeindeordnung Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe Eidg. Lärmschutz-Verordnung Bundesgesetz über die Landwirtschaft Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung Planungs- und Baugesetz mit Verordnung Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) Systematische Sammlung des Bundesrechts Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung Eidg. Technische Verordnung über Abfälle Bundesgesetz über den Umweltschutz Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute |